

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2. An Abbildungen, technischen Dokumenten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselben Geschäftsbedingungen gelten) gefährdet wird. Überfällige Rechnungen werden angemahnt und mit einem Verzugszins von 1 % p. M. (12 % p. a.) beaufschlagt. Bankspesen und allfällige Gebühren gehen zulasten des Kunden. Beanstandungen der Liefergegenstände befreien den Käufer nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung. Für Beträge über EUR 100.000 wird im allgemeinen eine Anzahlung sowie eine Abschlagszahlung bei Abnahme vereinbart.

4. Lieferfrist

- 4.1. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vorgängige Festlegung aller technischen Spezifikationen voraus. Bei späteren Änderungen der Spezifikationen durch den Kunden oder neuen Wunschvorgaben des Kunden sind wir berechtigt,

durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Umsetzung der Änderungen oder der Wunschvorgaben für uns unverhältnismäßig oder unzumutbar ist.

- 4.3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4. Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug können wir vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 4.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6. Sofern die Voraussetzungen des vorherigen Absatzes vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.7. Die Haftung für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen besteht nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffe, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Kunden über, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, und zwar für die Zeit der Verzögerung. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- 5.2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch bei Francolieferung. Ohne besondere Vereinbarung wird die Transportversicherung durch uns veranlasst. Transportschäden müssen innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden, damit Inspektionen durchgeführt werden können. Es gelten die INCOTERMS im internationalen Verkehr.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen allerdings voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wird die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert, dass der Kunde ohne unsere Zustimmung Änderungen an dem Kaufgegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, so hat der Kunde in jedem Fall die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Hauptniederlassung
ECO PHYSICS GmbH
Schleissheimer Strasse 270B
80809 München

Aussenstelle
ECO PHYSICS GmbH
Gildenweg 6
50354 Hürth

Fon
Fax
E-Mail
Homepage

+49 89 307667 0
+49 89 307667 29
info@ecophysics.de
www.ecophysics.de

Registrierung
Handels-Register HRB 84954
Steuernummer DE 129 499 252
Geschäftsführer Dr. Matthias Kutter

7. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens
- 7.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellten beruhen. Soweit uns grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung bei einfachen, nicht leitenden Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.2. Die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf die einfache Fahrlässigkeit ankommt, wie folgt eingeschränkt:
- Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Inbetriebnahme des von wesentlichen Mängeln freien Kaufgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
 - Soweit die Haftung auf Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit dem Grunde nach besteht, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren oder die man bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Kaufgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
 - Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir unentgeltlich technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
8. Garantie
- 8.1. Wir garantieren für einwandfreie Funktion und Ausführung der von uns gelieferten Apparate und Messeinrichtungen während der Dauer eines Jahres ab Fakturadatum, indem wir uns verpflichten, Teile, die während dieser Frist infolge fehlerhafter Konstruktion, ungeeigneten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden sollten, kostenlos und so rasch wie möglich zu reparieren bzw. zu ersetzen, wobei das beanstandete Material franko unserer Reparaturstelle einzusenden ist. Ersetzte Bestandteile werden unser Eigentum. Garantieleistungen, welche in unserem Hause durchgeführt werden, sind dann kostenfrei, wenn das zu reparierende Gerät frei Reparaturstelle eingeschickt wird. Für Garantieleistungen, welche beim Kunden durchgeführt werden, werden die Reise- und Aufenthaltsspesen für unseren Ingenieur oder Techniker nach Aufwand verrechnet. Die effektive Reparaturzeit geht zu unseren Lasten, während der Zeitaufwand für Hin- und Rückreise zu Lasten des Kunden fällt.
- 8.2. Unsere Garantiepflicht erlischt, wenn die gelieferten Apparate und Einrichtungen vom Kunden nicht gemäß unseren Vorschriften montiert, in Betrieb gesetzt und gewartet oder unsachgemäß behandelt werden. Apparate, die längere Zeit gelagert werden oder außer Betrieb stehen, sind in trockenen Räumen unterzubringen. Ebenso erlischt die Garantie, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, an unseren Fabrikaten angebrachte Plomben, Versiegelungen oder Sicherungen entfernt oder Reparaturen vornimmt.
- 8.3. Von der Garantie sind ausgeschlossen:
- Natürlicher Materialverschleiß, Beschädigung infolge mangelhafter Montagearbeiten, infolge Einfrierens oder Überhitzens,
 - übermäßiger Beanspruchung, Korrosion und dergleichen.
 - Für technische Serviceleistungen beim Kunden nach Ablauf der Garantie gelten unsere separaten Bedingungen. Weitergehende Ansprüche aus dieser Garantieerklärung bestehen nicht.
9. Eigentumsvorbehaltssicherung
- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
10. Nachträgliche Änderung der Lieferung
- 10.1. Entsprechen die uns vom Kunden eingesandten technischen Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wird uns von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführung bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben oder entsprechen die Arbeitsbedingungen der Anlage nicht den gemachten Voraussetzungen, so gehen die Kosten für allfällig nötig werdende Abänderungen zu Lasten des Kunden.
11. Gerichtsstand - Erfüllungsort
- 11.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.